

BGer 8F_12/2016 vom 16. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_12_2016

FR: TF 8F_12/2016 du 16 novembre 2016

IT: TF 8F_12/2016 del 16 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin ruft den Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. c BGG an. Nach dieser Bestimmung kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind.

E. 2

Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe im Verfahren 8C_41/2016 gerügt, das wiedererwägungsweise Zurückkommen auf die Adäquanzbeurteilung sei nicht zulässig. Diese Rüge sei fälschlicherweise nicht behandelt worden. Damit sei gleichsam ein Antrag der Versicherten unbeurteilt geblieben. Auf das Urteil 8C_41/2016 sei daher revisionsweise zurückzukommen und es sei, gleichsam vorfrageweise, die Frage zu klären, ob auf die Adäquanzbeurteilung zurückgekommen werden könne.

E. 3

Das Vorbringen ist offensichtlich unbegründet. Das Bundesgericht hat im Urteil 8C_41/2016 E. 3 erwogen: "Nicht stichhaltig ist demnach der Einwand der Versicherten, ein wiedererwägungswaises Rückkommen auf die Adäquanzbeurteilung sei unzulässig." Es kann daher keine Rede davon sein, die Rüge sei unbeurteilt geblieben. Damit kann offenbleiben, ob damit gleichsam auch ein Antrag nicht behandelt worden wäre. Das Revisionsgesuch ist daher abzuweisen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Gesuchstellerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.